



## Information über die Beratungshilfe

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BerHG sind dem Gericht alle persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden glaubhaft zu machen. Hierzu sind die folgenden Unterlagen nötig:

- Personalausweis
- Vom Antragsteller selbst unterschriebener Antrag
- Nachweise des Einkommens (z. B. Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate vor Antragstellung, Renten-, oder vollständiger ALG-Bescheid, Steuerbescheide der letzten 3 Jahre bei Selbstständigen)
- Mietvertrag **und** Nachweis der Mietzahlung bzw. Nachweis sonstiger Unterkunftskosten (wie z. B. Abzahlung der eigengenutzten Immobilie)
- **Heizkostenabrechnung** sowie Nachweis der Zahlung (z. B. Gas- oder Ölrechnung)
- Nachweis von geleisteten Unterhaltszahlungen (wie z. B. Kindesunterhalt)
- Bescheide und Zahlungsnachweise bezüglich vorhandener Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung u. ä.)
- Nachweise von eventuellen besonderen Belastungen (§ 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor Antragstellung (fortlaufend und ungeschwärzt)

Zum Nachweis der Zahlungen können die entsprechenden Verträge zusammen mit Kontoauszügen verwendet werden. Es genügt jeweils die Vorlage von Kopien. Sollten Originalbelege eingereicht werden, werden diese nach Prüfung zurückgegeben.

**Das dem Antrag auf Beratungshilfe beigefügte Merkblatt mit Ausfüllhinweisen ist zu beachten**

Eine Bearbeitung ohne **vollständig** ausgefüllten Antrag und **alle Belege** ist nicht möglich